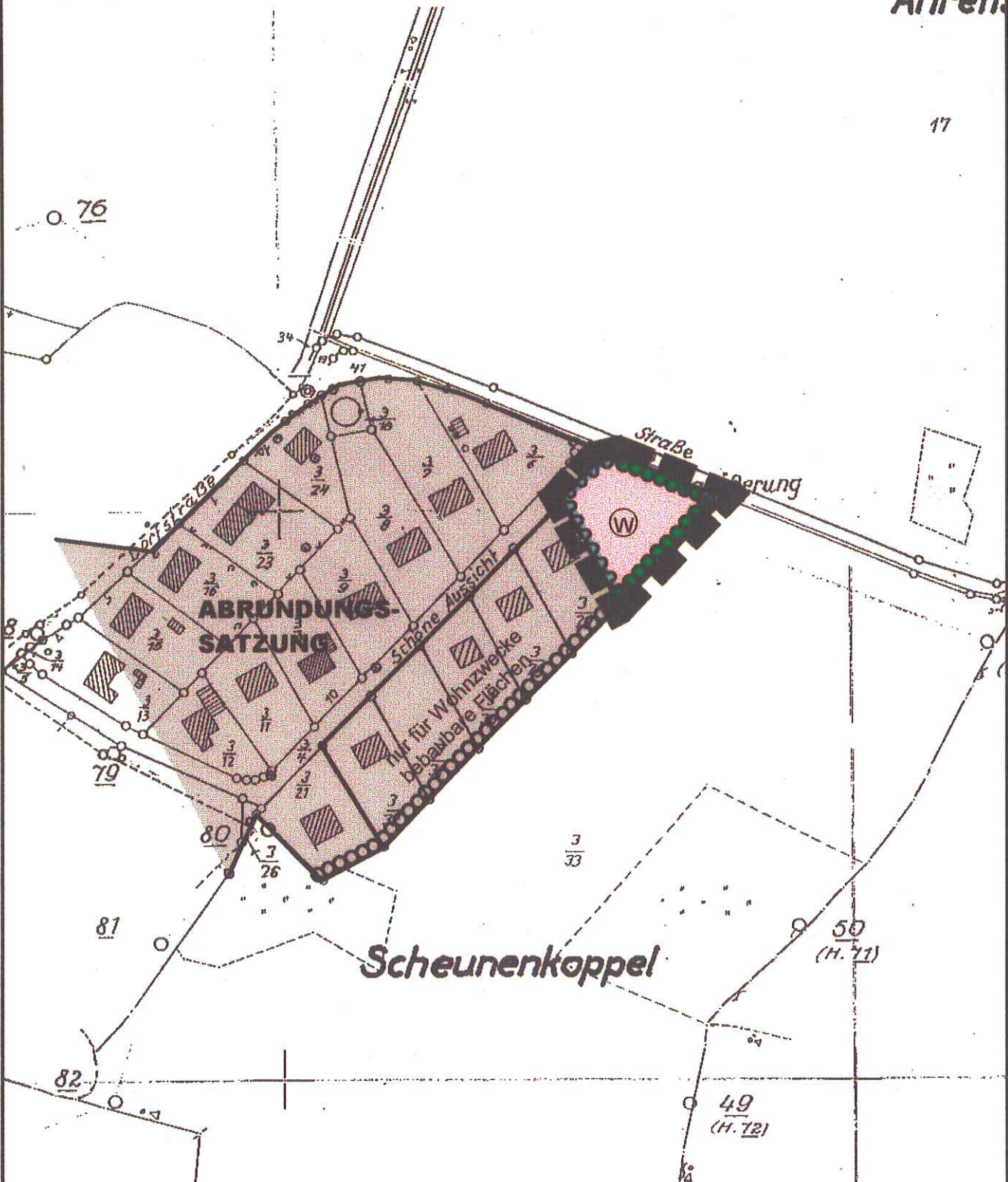


1. ÄNDERUNG DER ABRUNDUNGSATZUNG NR. 2 FÜR DIE DORFSCHAFT KLÖTZZIN



TEIL A: PLANZEICHNUNG
M.: 1:2.000

Ahren



ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ZUSÄTZLICH EINBEZOGENE BAUFLÄCHEN

§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGE

**PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN
ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE
UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR
UND LANDSCHAFT**

§ 9 Abs. 1
Nr. 20, 25 und 1a
BauGB



ANPFLANZEN EINES KNICKS

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGE

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN

3/27

FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN



WASSERSCHONGEBIET

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

1. MINDESTGRÖSSE VON BAUGRUNDSTÜCKEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Innerhalb der zusätzlich einbezogenen Baufläche ist eine Bebauung nur zulässig, wenn die Mindestbreite des Baugrundstückes in der Mitte des Baugrundstückes für ein Einzelhaus in der Mitte des Baugrundstückes 22m beträgt und für eine Doppelhaushälfte in der Mitte des Baugrundstückes 11m.

2. ANZAHL DER WOHNUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Innerhalb der zusätzlich einbezogenen Bauflächen sind je Einzelhaus maximal zwei Wohnungen zulässig und je Doppelhaushälfte maximal eine Wohnung zulässig.

3. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Bei der Bepflanzung des Knicks sind standortgerechte, heimische Laubgehölze - entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation - zu verwenden.